

Besonderheiten der Geschäftsfreunde- und Arbeitnehmerbewirtung

Aktuelle Hinweise über Steuerfolgen, einzuhaltende
Formalien und Gestaltungsmöglichkeiten



Mandanten-Info

Besonderheiten der Geschäftsfreunde- und Arbeitnehmerbewirtung

1. Einleitung
2. Was ist eine Bewirtung und welches sind ihre steuerlichen Folgen?
 - 2.1 Definition Bewirtung
 - 2.2 Die Steuerfolgen einer Bewirtung
 - 2.3 Aufmerksamkeiten sind keine Bewirtung
3. Ihre Arbeitnehmer werden von einem Dritten bewirtet
 - 3.1 Ein Geschäftspartner bewirtet Ihre Mitarbeiter
 - 3.2 Sie veranlassen die Bewirtung Ihrer Mitarbeiter
4. Sie bewirten Ihre eigenen Arbeitnehmer
 - 4.1 Ihre Arbeitnehmer nehmen an einer Geschäftspartnerbewirtung teil
 - 4.2 Bewirtung aus besonderem Anlass
 - 4.3 Betriebsveranstaltungen
 - 4.4 Betriebsveranstaltungen und Tagungen
 - 4.5 Sie übernehmen die Essenskosten bei Reisen
 - 4.5.1 Geschäfts- und Dienstreisen
 - 4.5.2 Incentive-Reisen
5. In VIP-Logen wird bewirtet
 - 5.1 Geschäftspartner als VIPs
 - 5.2 Eigene Arbeitnehmer als VIPs

1. Einleitung

Hunger zu haben, ist eigentlich privat – folglich Essen auch. Denn genauso wenig, wie Sie den Friseur steuerlich geltend machen können, weil Ihre Haare ja hauptsächlich während der Arbeitszeit wachsen oder grau werden, können Sie das Essen absetzen, weil Sie während der Arbeitszeit hungrig geworden sind.

Der Grund liegt in der „Killervorschrift“ § 12 Einkommensteuergesetz (EStG): Aufwendungen für Ihre Lebensführung und Aufwendungen für Ihre wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung sind steuerlich irrelevant, können also nicht geltend gemacht werden. Und zwar noch nicht einmal dann, wenn sie der Förderung Ihres Berufs oder Ihrer Tätigkeit dienen.

Aufwendungen, die sowohl beruflichen als auch privaten Zwecken dienen, wie z. B. Kleidung oder Brille, sind ebenfalls weder als Betriebsausgaben noch als Werbungskosten abzugsfähig. Allerdings wird nicht (mehr) an dem grundsätzlichen Aufteilungsverbot (§ 12 Nr. 1 S. 2 EStG) festgehalten (BFH vom 21.09.2009 – GrS 1/06). Gemischt veranlasste Aufwendungen, etwa bei Reisen, können also getrennt und dann der beruflich oder betrieblich veranlasste Teil steuerlich geltend gemacht werden.

Keine Regeln ohne Ausnahmen: Manche Aufwendungen, die zwar eindeutig zur privaten Lebensführung gehören, lässt der Gesetzgeber dennoch zum steuerlichen Abzug zu. Dazu gehören beispielsweise auch die Fälle der Bewirtung von Geschäftsfreunden oder die Bewirtung von eigenen Arbeitnehmern.

Aber auch bei Bewirtungen gilt: Der Weg zum erfolgreichen Steuern Sparen ist gepflastert mit Vorschriften und fallenreich!

Bei allen hier auftauchenden Problemstellungen sollten Sie engen Kontakt zu Ihrem Steuerberater halten, damit Ihnen nicht das Brötchen im Hals stecken bleibt!

2. Was ist eine Bewirtung und welches sind ihre steuerlichen Folgen?

2.1 Definition Bewirtung

Bewirtung ist jede unentgeltliche Überlassung oder Verschaffung von Speisen, Getränken oder sonstigen Genussmitteln zum sofortigen Verzehr. Dabei muss bei einer Bewirtung die Darreichung von Speisen und/oder Getränken bzw. sonstiger Genussmittel zwar eindeutig im Vordergrund stehen (R 4.10 Abs. 5 Einkommensteuerrichtlinie/EStR), kann aber auch nur eine Nebenleistung sein (Bundesfinanzhof vom 18.09.2007 – I R 75/06). Werden neben dieser Bewirtung auch noch andere Leistungen geboten (Varieté, Nachtlokal und Ähnliches), sind die gesamten Kosten nicht abzugsfähig, wenn der Gesamtpreis in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Wert der verzehrten Speisen oder der verzehrten Getränke steht (§ 4 Abs. 5 Nr. 7 EStG). Aufwendungen dagegen, die im engeren Zusammenhang mit der

Bewirtung anfallen, wie z. B. Trinkgelder und Garderobengebühren, gehören ebenfalls mit zu den Bewirtungskosten.

Um welche Mahlzeit es sich bei einer Bewirtung (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) handelt, ist steuerlich irrelevant.

2.2 Die Steuerfolgen einer Bewirtung

Eine Bewirtung muss betrieblich veranlasst sein, damit sie zum Betriebsausgabenabzug berechtigt. Bei den betrieblichen Anlässen gibt es zwei Varianten, nämlich einmal die Bewirtung aus anderem „nicht geschäftlichem Anlass“ und die Bewirtungen aus „geschäftlichem Anlass“.

Eine Bewirtung aus einem „nicht geschäftlichen Anlass“ ist z. B. eine Bewirtung der eigenen Arbeitnehmer. Hier können Sie 100 % der Aufwendungen als Betriebsausgabe gewinn- und damit steuermindernd geltend machen.

Aus geschäftlichem Anlass erfolgen Bewirtungen von Geschäftspartnern, gleichgültig, in welcher tatsächlichen Nähe sie zum Unternehmen stehen.

Wichtig:

Wenn Sie „aus geschäftlichem Anlass“ bewirtet haben, können Sie nur 70 % der entstandenen Aufwendungen als Betriebsausgaben abziehen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG). Die Vorsteuer dagegen dürfen Sie aus dem gesamten, also den 100 %, der Bewirtungsaufwendungen ziehen.

„Bewirtungsfähige“ Geschäftspartner können Kunden, Lieferanten, freie Mitarbeiter, Handelsvertreter, Fachberater oder ständige Berater sein. Es können aber auch zukünftige Geschäftspartner sein, die in der Hoffnung auf gute Geschäfte bewirtet werden.

Praxistipp

Selbst wenn Sie anlässlich einer besonders betriebsnahen Veranstaltung, z. B. bei einer Fortbildung oder einer Schulungsveranstaltung, nicht nur Ihre eigenen Mitarbeiter, sondern auch freie Mitarbeiter oder Berater bewirten, liegt eine Bewirtung aus geschäftlichem Anlass vor, die – zumindest was die Nicht-Angestellten der Bewirteten anbelangt, nur zu 70 % als Betriebsausgabe geltend gemacht werden kann. Am besten ist, Sie teilen den gesamten Bewirtungsaufwand von vornherein auf zwischen dem für Ihre eigenen Arbeitnehmer und dem für Ihre Geschäftspartner.

Voraussetzung für das Steuersparen mit Bewirtungen ist: Sie weisen eine fehlerfreie Rechnung vor. Welche Bestandteile eine Rechnung haben muss, damit sie vom Finanzamt anerkannt wird, finden Sie in § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz (UStG) und § 14a UStG. Lediglich für Kleinbetragsrechnungen, also solchen, deren Gesamtsumme höchstens 150 Euro beträgt (§ 33 Umsatzsteuerdurchführungsverordnung/UStDV), gelten Erleichterungen.

Weitere Pflichten, die Sie erfüllen müssen, wenn Sie wollen, dass das Finanzamt Ihre Bewirtungsaufwendungen als Betriebsausgaben akzeptiert, sind:

1. Sie müssen den Ort und Tag, die Teilnehmer und den Anlass sowie die Höhe der Aufwendungen schriftlich dokumentieren.

Wichtig:

Vergessen Sie nicht, sich selbst als Teilnehmer zu benennen. Auch wenn nicht Sie selbst, sondern einer Ihrer Mitarbeiter in Ihrem Auftrag auf Firmenkosten einlädt, muss er sich als Teilnehmer benennen.

2. Gaststättenrechnungen müssen Zusatzangaben zum Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung aufweisen.

Wichtig:

Das Finanzamt akzeptiert in aller Regel bei einer Bewirtung in einer Gaststätte keinen Eigenbeleg, also keine von Ihnen selbst ausgestellte Quittung. Sie benötigen unbedingt eine Rechnung. Das sehen auch die Finanzgerichte bis hoch zum Bundesfinanzhof so.

Wichtig:

Einen Eigenbeleg können – und müssen – Sie dagegen ausstellen, wenn Sie Geschäftspartner in Ihrem Privathaushalt bewirten. Aber Achtung: Das Finanzamt geht zunächst einmal davon aus, dass eine solche Bewirtung privat veranlasst ist (R 4.10 Abs. 6 Satz 8 Einkommensteuerrichtlinien/EStR). Nur in absoluten Ausnahmefällen erkennt es Heim-Bewirtungen als geschäftlich veranlasst an. Sie müssen nachweisen, dass für die Bewirtung in Ihrem Haus private Gründe keine Rolle gespielt haben und nur geschäftliche Gründe verantwortlich sind. Das wäre beispielsweise bei einem Geschäftsbesuch aus arabischen Ländern der Fall, da es zum dortigen Kulturkreis gehört, zuhause und nicht in einem Restaurant bewirtet zu werden.

3. Sie müssen den Bewirtungsaufwand gesondert und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzeichnen (§ 4 Abs. 7 Satz 1 EStG).

2.3 Aufmerksamkeiten sind keine Bewirtung

Aufmerksamkeiten sind nicht nennenswert bereichernde Sachzuwendungen anlässlich von persönlichen Ereignissen, die auch im gesellschaftlichen Verkehr üblicherweise ausgetauscht werden. Beispiele für Sachzuwendungen sind z. B. die Überlassung von Getränken und Genussmitteln zum Verzehr im(!) Betrieb. Die Kosten für Aufmerksamkeiten können zu 100 % als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Es müssen – im Gegensatz zur Bewirtung – auch keine besonderen Aufzeichnungspflichten beachtet werden.

Wer seinen Geschäftsfreunden, den anwesenden Mitarbeitern Kaffee, Tee, Erfrischungsgetränken und Gebäck, Butterbrezeln oder eine kleine(!) Auswahl an belegten Brötchen kredenzt, ist im steuerlichen Sinn „nur“ aufmerksam. Derjenige, der aber praktisch ein „Buffet“ (Suppe, Salate, belegte Brötchen, Nachtisch ...) anbietet, bewirtet. Ob es sich (noch) um eine Aufmerksamkeit handelt, oder ob (schon) eine Bewirtung gegeben ist, lässt sich also nur am Umfang, nicht am Preis festmachen. Eine Flasche Champagner zum Anstoßen auf einen gelungenen Geschäftsabschluss ist eine Aufmerksamkeit, während Bockwurst mit Kartoffelsalat zwar zweifelsfrei billiger, aber eben halt eine Bewirtung ist.

Praxistipp

Bei der Abgrenzung Bewirtung – Aufmerksamkeit kommt es auf das Verhältnis zwischen Anwesenden und Umfang der angebotenen Speisen und Getränke im jeweils individuellen Fall an. Damit ist natürlich Streitpotenzial mit der Finanzverwaltung gegeben. Beraten Sie sich in einem solchen Fall unbedingt mit Ihrem Steuerberater.

3. Ihre Arbeitnehmer werden von einem Dritten bewirtet

3.1 Ein Geschäftspartner bewirtet Ihre Mitarbeiter

Es ist unwichtig, ob eine – von einem Nicht-Arbeitgeber – gewährte Mahlzeit beim Arbeitnehmer zu einem geldwerten Vorteil führt. Wird ein Arbeitnehmer von einem Geschäftspartner seines Arbeitgebers bewirtet, dann muss er keine Kürzung seiner Verpflegungsmehraufwendungen hinnehmen.

Wichtig:

In einigen Betrieben gehört es „zum guten Ton“, dass ein Mitarbeiter, der bewirtet worden ist, keine Verpflegungsmehraufwendungen geltend macht. In manchen Betrieben ist dies so in der internen Reisekostenverordnung verbindlich festgeschrieben. Wenn letzteres nicht der Fall ist, haben Sie keine Möglichkeit, Ihrem Mitarbeiter die Geltendmachung der Verpflegungspauschalen in ungekürzter Höhe zu versagen.

Hinweis

Wer an einem Geschäftsessen teilnimmt, musste bisher nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht befürchten, deswegen als „beschenkt“ zu gelten. Die Teilnahme an einer geschäftlich veranlassten Bewirtung wird ihrer Meinung nach nicht von § 37b EStG erfasst.

Nach Meinung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 16.10.2013 – VI R 52/11) dagegen bezieht sich § 37b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG auf alle Geschenke, also auch die Teilnahme an einer geschäftlich veranlassten Bewirtung. Es gebe – so der BFH – keine Rechtsgrundlage dafür, solche Zuwendungen von vornherein von der Pauschalbesteuerung auszuschließen. Es komme vielmehr auch bei Bewirtungen darauf an, ob einkommensteuerbare Zuwendungen vorliegen. Hier bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung reagieren wird.

3.2 Sie veranlassen die Bewirtung Ihrer Mitarbeiter

Etwas anderes gilt, wenn der Arbeitnehmer während seiner Reise eine von Ihnen als seinem(!) Arbeitgeber direkt gewährte oder eine von ihm veranlasste Mahlzeit erhalten hat. Dann kann nämlich unterstellt werden, dass dem Mitarbeiter insoweit kein Mehraufwand entstanden ist, die Verpflegungsmehraufwendungen sind zu kürzen.

Ein Dritter gewährt nur dann eine Mahlzeit auf Veranlassung des Arbeitgebers, wenn

- dem Arbeitnehmer die entstandenen und von ihm „verauslagten“ Kosten aufgrund einer dienst- oder arbeitsrechtlichen Vereinbarung (zum Beispiel Reisekostenrichtlinie) erstattet werden oder
- der Arbeitnehmer für die ihm entstehenden Kosten einen Vorschuss vom Arbeitgeber erhält, der verrechnet wird oder den er nach der Vorlage von Belegen abrechnet und
- die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist oder
- es sich um eine Kleinbetragsrechnung (bis 150 Euro) handelt, die im Original vorliegt.

4. Sie bewirten Ihre eigenen Arbeitnehmer

4.1 Ihre Arbeitnehmer nehmen an einer Geschäftspartnerbewirtung teil

Nimmt ein Arbeitnehmer an einer betrieblich veranlassten Bewirtung von Geschäftspartnern seines Arbeitgebers teil, gehören die auf ihn entfallenden Kostenanteile nicht zu seinem Arbeitsentgelt und sind folglich auch nicht steuerpflichtig. Das gilt auch, wenn die Bewirtung des Arbeitgeber-Geschäftspartners während einer Dienstreise des Arbeitnehmers stattfindet.

Wichtig:
Seit Anfang 2014 mit der steuerlichen Neuregelung des Reisekostenrechts wirkt sich die Teilnahme eines Arbeitnehmers an Geschäftspartnerbewirtung auf die Höhe der steuerfrei zahlbaren Verpflegungspauschalen für Auswärtstätigkeiten aus. Die Kürzung beträgt – jeweils in Prozent der Pauschale für eine Abwesenheit von 24 Stunden – für ein Frühstück 20 % und für ein Mittag- oder Abendessen 40 %. Bei Dienstreisen im Inland bedeutet dies eine Kürzung um 4,80 Euro für ein Frühstück und 9,60 Euro für ein Mittag- oder Abendessen.

Keine Bewirtung – und damit voller Betriebsausgabenabzug beim Arbeitgeber und kein steuerpflichtiger Lohn beim Arbeitnehmer – liegt vor bei:

- Aufmerksamkeiten in geringem Umfang (wie Kaffee, Tee, Gebäck), z. B. anlässlich betrieblicher Besprechungen, wenn es sich hierbei um eine übliche Geste der Höflichkeit handelt;
- Produkt- bzw. Warenverkostungen, z. B. im Herstellungsbetrieb, beim Kunden, beim (Zwischen-)Händler, bei Messeveranstaltungen; hier besteht ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Verkauf der Produkte oder Waren. Voraussetzung für den unbeschränkten Abzug ist, dass nur das zu veräußernde Produkt und ggf. Aufmerksamkeiten (z. B. Brot anlässlich einer Weinprobe) gereicht werden. Diese Aufwendungen können als Werbeaufwand unbeschränkt den Gewinn mindern.

Steuerrechtlich können daher nur Bewirtungskosten berücksichtigt werden

- bei betrieblicher Veranlassung – für Personen, die im engeren und weiteren Sinne zum Betrieb gehören. Hierzu gehört auch die Bewirtung von Arbeitnehmern des bewirtenden Unternehmens.
- aus geschäftlichem Anlass – für Personen, zu denen eine Geschäftsbeziehung besteht oder sich anbahnt. Bei privater Veranlassung oder Mitveranlassung (Bewirtung in der Wohnung oder Geburtstagsfeier) unterliegen die gesamten Kosten dem Abzugsverbot (§ 12 Nr. 1 Satz 2 EStG). Die Bewirtung von Besuchern des Betriebes, z. B. im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, ist geschäftlich veranlasst.
- die angemessen sind – hierbei ist die gesamte Veranstaltung und nicht der Aufwand für die einzelne Person zu beurteilen. Der Bundesfinanzhof hat sich zur Frage der Unangemessenheit bisher noch nie geäußert. Er hat dies immer auf den Einzelfall abgestellt (BFH vom 16.02.1990, BStBl. II 1990, S. 575).

Die betriebliche Veranlassung muss durch schriftliche Angaben zu Ort, Tag, Teilnehmer, Anlass der Bewirtung und den Aufwendungen nachgewiesen werden. Bei einer Bewirtung im Lokal können die Aufwendungen anhand der Rechnung nachgewiesen werden. Auf der Rechnung oder in einer Anlage sind Angaben zum Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung erforderlich. Bei Rechnungen über 150 Euro (Kleinbetragsrechnung) muss eine vollständige Rechnung im Sinne des § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz (UStG) als Nachweis vorgelegt werden.

Die Teilnehmer der Bewirtung brauchen lediglich nur mit dem Namen benannt zu werden. Ausnahmen bestehen z. B. bei Bewirtung einer größeren Personenzahl im Rahmen einer Betriebsbesichtigung oder vergleichbaren Anlässen. Hier reichen die Zahl der Teilnehmer und eine Sammelbezeichnung für die Personengruppe aus.

Wichtig:

Bei einer geschäftlichen Bewirtung sind nur 70 % der angemessenen und nachgewiesenen Kosten als Betriebsausgaben abzugsfähig. Das gilt auch für den Teil der Bewirtung, der auf den oder die teilnehmenden Arbeitnehmer entfällt. Bei den restlichen 30 % der Kosten handelt es sich um nichtabzugsfähige Betriebsausgaben. Als Vorsteuer können jedoch die Steuern aus 100 % des Rechnungsbetrags geltend gemacht werden.

4.2 Bewirtung aus besonderem Anlass

Verköstigt ein Arbeitgeber seine Arbeitnehmer anlässlich und während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes, z. B. während einer außergewöhnlichen betrieblichen Besprechung oder Sitzung, im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse unentgeltlich oder teilentgeltlich und überschreitet der Wert der Speisen die 60 Euro-Grenze (ab dem 01.01.2015, R 19.6 Abs. 1 LStÄR 2015 „Aufmerksamkeiten“ – zuvor 40 Euro) nicht, liegt ebenfalls eine – steuerfreie – Aufmerksamkeit vor.

Bewirten Sie als Arbeitgeber dagegen Ihre Arbeitnehmer ohne die Teilnahme von Geschäftspartnern außerhalb des Betriebs, z. B. in einem Restaurant, kostenlos oder verbilligt, liegt regelmäßig Arbeitslohn vor. Steuerpflichtig ist der auf den Arbeitnehmer entfallende Teil der angefallenen Bewirtungskosten, wenn er die Freigrenze von 44 Euro monatlich übersteigt. Für den Arbeitgeber sind diese Bewirtungskosten in voller Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Bei dem Betrag von 60 Euro handelt es sich um eine Freigrenze, die bei jedem persönlichen Anlass berücksichtigt werden kann.

Bei Bewirtung aus besonderem Anlass liegt eine steuerfreie Aufmerksamkeit vor, wenn der Wert der Speisen nicht die Freigrenze von 60 Euro übersteigt. Diese Freigrenze kann bei jedem persönlichen Anlass berücksichtigt werden, also durchaus mehrmals im Monat. Aber ohne besonderes persönliches Ereignis gibt es keine Aufmerksamkeit, denn die 60 Euro sind – im Gegensatz zu den 44 Euro Sachzuwendungen – keine Monatsgrenze, die ausgeschöpft werden kann.

Die Bewirtung in einem Restaurant ohne die Teilnahme von Geschäftspartnern dagegen ist keine Aufmerksamkeit, sondern ein Sachbezug. Für Sachbezüge gilt die monatliche Freigrenze von 44 Euro. In diese Freigrenze werden alle(!) Sachbezüge, die der Arbeitnehmer pro Monat erhält, mit eingerechnet. Wenn er also z. B. in einem Monat 20 Euro Benzingutschein erhält und für 25 Euro zum Essen eingeladen wird, ist die Freigrenze um 1 Euro überschritten und der gesamte Betrag ist lohnsteuerpflichtig.

Hinweis

Mit den Lohnsteueränderungsrichtlinien (LStÄR) 2015 wird auch bei Arbeitsessen die Freigrenze auf 60 Euro erhöht (R 19.6 Abs. 2 LStÄR 2015 „Arbeitsessen“).

4.3 Betriebsveranstaltungen

Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen, die zwar gesellschaftlichen Charakter haben, aber auf betrieblicher Ebene stattfinden. Bedingung für die steuerliche Anerkennung als Betriebsveranstaltung ist, dass sie allen Betriebsangehörigen offen stehen. Eine Abendveranstaltung, die nur Führungskräften offen steht, ist keine Betriebsveranstaltung (BFH vom 15.01.2009 – VI R 22/06, BStBl II 2009, 476). Eine Begrenzung der Teilnehmer ist nur dann unschädlich für den Betriebsausgabenabzug, wenn die Beschränkung des Teilnehmerkreises nicht als eine Bevorzugung bestimmter Arbeitnehmergruppen gesehen werden kann. So können derartige Veranstaltungen auch beschränkt für eine Organisationseinheit (z. B. Abteilung) durchgeführt werden. Bedingung ist jedoch, dass alle Arbeitnehmer dieser Organisationseinheit an der Veranstaltung teilnehmen dürfen.

Die Veranstaltung muss herkömmlich bzw. üblich sein. Ein Indiz dafür ist die Häufigkeit oder die besondere Ausgestaltung. Unter dem Aspekt Häufigkeit kann eine Veranstaltung üblich sein, wenn sie nicht mehr als zweimal im Jahr durchgeführt wird. Die Dauer der einzelnen Veranstaltung ist unerheblich.

Praxistipp

Werden mehr als zwei Veranstaltungen durchgeführt, können Sie als Arbeitgeber wählen, welche der durchgeführten Veranstaltungen als die Üblichen angesehen werden sollen.

Im begründeten Einzelfall können auch einzelne Arbeitnehmer an mehr als zwei Veranstaltungen teilnehmen. So wird es in aller Regel als unschädlich angesehen, wenn beispielsweise der Personalchef mehr als drei Veranstaltungen besucht. Bedingung hier ist auch, dass er diese Veranstaltungen in Erfüllung seiner beruflichen Aufgaben besucht.

Bei üblichen Betriebsveranstaltungen dürfen den Arbeitnehmern nur die üblichen Zuwendungen gewähren. Als übliche Zuwendungen gelten hierbei:

- Speisen, Getränke, Tabakwaren und Süßigkeiten,
- Übernachtungs- und Fahrtkosten, auch wenn die Fahrt als solche einen Erlebnischarakter hat.

- Eintrittskarten für kulturelle oder sportliche Veranstaltungen, wenn sich die Betriebsveranstaltung nicht im Besuch einer derartigen Veranstaltung erschöpft. Barzuwendungen können nur dann für die oben aufgeführten Sachzuwendungen als üblich angesehen werden, wenn Sie sicherstellen, dass damit auch die zweckentsprechenden Aufwendungen getätigt werden.
- Geschenke; Üblich ist auch die nachträgliche Überreichung der Geschenke an solche Arbeitnehmer, die aus betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht an der Betriebsveranstaltung teilnehmen konnten. Barlohn gehört hier jedoch nicht dazu.
- Aufwendungen für den äußeren Rahmen der Veranstaltung. Hierzu gehören Mietaufwendungen für Räume, Musik, Kegelbahn, künstlerische bzw. artistische Darbietungen usw. Bedingung hierbei ist jedoch, dass die Darbietung nicht wesentlicher Zweck der Betriebsveranstaltung ist.

Wichtig:

Die Kosten pro Arbeitnehmer dürfen 110 Euro je Veranstaltung nicht übersteigen (BFH vom 12.12.2012 – VI R 79/10). Diese 110 Euro sind geblieben – allerdings sind sie nicht mehr wie früher eine Freigrenze, sondern seit dem 01.01.2015 ein Freibetrag. Das bedeutet, dass nur der übersteigende Betrag lohnversteuert werden muss und nicht mehr wie bis zum 31.12.2014 der gesamte Betrag, wenn die Grenze auch nur um 1 Cent überschritten wurde.

Das ist vorteilhaft, weil dann, wenn die 110-Euro-Grenze z. B. um 10 Euro überschritten wird, nicht mehr wie früher 30 Euro (120 Euro je Teilnehmer bei 25 %-iger Pauschalbesteuerung) entrichtet werden muss, sondern ab 2015 nur noch 2,50 Euro (10 Euro je Teilnehmer bei 25 %-iger Pauschalbesteuerung).

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte die Berechnungsweise der bis zum 31.12.2014 geltenden 110 Euro-Freigrenze in zwei Urteilen neu geregelt (BFH vom 16.05.2013 – VI R 94/10 und VI R 7/11): Nur solche Kosten, die geeignet sind, beim Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil auszulösen, also solche, die den Arbeitnehmer bereichern, muss der Arbeitgeber nach Auffassung des BFH in die Berechnung der 110-Euro Grenze einbeziehen. Das sind Leistungen, die die an der Betriebsveranstaltung teilnehmenden Arbeitnehmer unmittelbar konsumieren können, also vor allem Speisen, Getränke und Musikdarbietungen. Auch Aufwendungen für Kinder oder Partner des Mitarbeiters sind nach BFH-Meinung nicht mit einzubeziehen und sollten damit bei der Berechnung der 110 Euro-Grenze außer Ansatz bleiben.

Wichtig:

Das ist in den LStÄR 2015 ganz anders geregelt: Ab dem 01.01.2015 werden alle Kosten, die bei der Feier zusätzlich anfallen, mit in den 110 Euro-Freibetrag einbezogen. Es ist also gleichgültig, ob die Kosten einzelnen Mitarbeitern individuell zurechenbar sind oder nicht. Auch Kosten für das Rahmenprogramm, wie zum Beispiel Raummiete, werden in den 110 Euro-Freibetrag mit eingerechnet. Dasselbe gilt für Kosten für Begleitpersonen des Mitarbeiters.

Allerdings gelten ab dem 01.01.2015 bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage abgeschwächte Regelungen. So wird z. B. der Begriff „Gemeinkosten“ ersetzt durch „Kosten, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet“. Damit bleiben rechnerische Selbstkosten des Arbeitgebers, wie z. B. Abschreibung auf Betriebsimmobilien oder Löhne für Mitarbeiter, die die Veranstaltung vorbereiten, außen vor.

Es wurde nunmehr auch klargestellt, dass die Regelungen nicht nur dann gelten, wenn die Teilnahme allen Betriebsangehörigen offensteht, sondern auch dann, wenn die Betriebsveranstaltung nur z. B. einzelne Abteilungen betrifft.

Fahrkosten sind in die 110-Euro-Grenze mit einzubeziehen. Allerdings gelten steuerfreie Leistungen für Reisekosten nicht als Zuwendungen bei einer Betriebsveranstaltung.

Auch Geschenke unterfallen dem 110-Euro-Freibetrag. Bis zum 31.12.2014 waren nur die „üblichen“ Geschenke (2014: 40 Euro; 2015: 60 Euro) betroffen. Nunmehr sind nach den LStÄR 2015 auch höherwertige Geschenke einzubeziehen, wie z. B. Verlosungsgewinne.

Bei anderen, also nicht „üblichen“ Veranstaltungen, die aber immer noch betrieblich veranlasst sein müssen (BFH vom 15.01.2009 – VI R 22/06, BStBl II 2009, 476), liegt Sachlohn vor. Die hierauf entfallende Lohnsteuer kann pauschaliert werden (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG).

Sind Veranstaltungen „gemischt“, also sowohl betrieblich als auch nicht betrieblich veranlasst, sind die Aufwendungen grundsätzlich aufzuteilen (BFH vom 30.04.2009 – VI R 55/07, BStBl II 2009, 726). Die Aufwendungen des Arbeitgebers für die Durchführung der gemischt veranlassten Gesamtveranstaltung sind nur dann kein Arbeitslohn, wenn die Kosten, die dem Teil der Veranstaltung, der betrieblich veranlasst ist zugeordnet werden, nicht den Freibetrag von 110 Euro überschreiten.

4.4 Betriebsveranstaltungen und Tagungen

Aufwendungen für Tagungen sind Betriebsausgaben. Allerdings müssen bestimmte Formalien und Grenzen beachtet werden, die für die weitere steuerliche Behandlung wichtig sind. Neben den üblichen Belegen für die Durchführung einer Tagung werden weitere Belege benötigt:

- Ziel und Absicht der Tagung
- Lückenloses Programm der Tagung
- Die Tagung muss im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse erfolgen
- Die Tagung darf keine nennenswerten freizeitgestalterischen Elemente enthalten.

Vor allem bei Tagungen im Ausland stellt sich die Frage, ob eine derartige Veranstaltung überhaupt eine Veranstaltung ist, die im ganz überwiegend betrieblichen Interesse veranstaltet wird. Falls nicht, stellen die Aufwendungen für eine solche Veranstaltung grundsätzlich steuerpflichtigen Sachlohn dar. Die Pauschalierung nach § 40 Abs. 2 EStG ist möglich.

4.5 Sie übernehmen die Essenskosten bei Reisen

4.5.1 Geschäfts- und Dienstreisen

Aufwendungen für Verpflegung sind grundsätzlich dem privaten Bereich zuzuordnen und dürfen den Gewinn nicht mindern (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 i. V. § 12 Nr. 1 EStG).

In Ausnahmefällen sind aber Mehraufwendungen für die Verpflegung bei Geschäfts- und Dienstreisen steuerlich abzugsfähig. Geschäftsreisen liegen vor, wenn die Arbeitnehmer vorübergehend von der Wohnung und dem Mittelpunkt der dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit entfernt, betrieblich tätig werden (z. B. Besuch von Geschäftspartnern, Ausstellungen, Fortbildungen). Für jeden Kalendertag der Abwesenheit von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte können folgende Pauschbeträge Gewinn mindernd gebucht werden:

Für den An- und Abreisetag bei auswärtiger Übernachtung und für eine Abwesenheit von mehr als 8 Stunden (ohne Übernachtung) betragen die Verpflegungsmehraufwendungen 12 Euro. Bei einer Abwesenheit von 24 Stunden werden die Mehraufwendungen mit 24 Euro berücksichtigt.

Für die Verpflegungsmehraufwendungen bei Geschäftsreisen ist kein Vorsteuerabzug möglich (§ 15 Abs. 1a Nr. 2 UStG).

Wichtig:

Erhält der Mitarbeiter kostenfreies Essen während seiner Abwesenheit, muss die Pauschale für Verpflegungsmehraufwand gekürzt werden, und zwar in Höhe von 20 % der vollen Verpflegungspauschale für ein Frühstück (= 4,80 Euro) und 40 % der vollen Verpflegungspauschale für ein Mittag- oder Abendessen (= 9,60 Euro). Wird nicht gekürzt, entsteht in dieser Höhe steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Bei Geschäftsreisen ins Ausland gelten länderspezifisch unterschiedlich hohe Pauschbeträge.

Bei einer längerfristigen Geschäftsreise an derselben Tätigkeitsstätte können die Pauschbeträge nur für die ersten drei Monate abgezogen werden (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 5 EStG).

Keine Geschäftsreisen sind

- die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- die regelmäßigen Fahrten zu Filialen oder Betriebsstätten.

4.5.2 Incentive-Reisen

Incentive-Reisen sind Reisen, mit denen eine besondere Anstrengung belohnt werden soll. Alle Ausgaben sind unstrittig Betriebsausgaben.

Werden Geschäftspartner eingeladen, ist die Reise bei diesen ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil. Die Kosten für Incentive-Reisen können nach § 37b EStG pauschal versteuert werden. Da die gesamten Kosten Betriebsausgaben sind, ist auch die vom Auslobenden übernommene Pauschalsteuer Betriebsausgabe.

Bei Arbeitnehmern sind solche Incentive-Reisen in aller Regel Arbeitslohn, kann aber auch pauschal nach § 37b EStG als Geschenk versteuert werden.

Wichtig:

Auch der Teil der Brutto-Aufwendungen, der auf die Bewirtung bei einer Incentive-Reise entfällt, rechnet mit zu der Bemessungsgrundlage für die Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG. Dass der Vorteil aus einer Bewirtung aus Vereinfachungsgründen nicht als Einnahme zu erfassen ist (R 4.7 Abs. 3 EStR und R 8.1 Abs. 8 Nr. 1 Satz 2 LStR), kommt hier nicht zur Anwendung!

5. In VIP-Logen wird bewirtet

5.1 Geschäftspartner als VIPs

Sponsern Sie durch Ihr Unternehmen Aktivitäten von anderen, z. B. Sport- oder Kunstvereinen oder bei Events, dann erhalten Sie als Sponsor meist auch Eintrittskarten für VIP-Logen (Logen für very important persons). Nicht immer sind Sponsoringverträge so eindeutig, dass genau zwischen Geschenken, Spenden und Sponsoring unterschieden werden kann. Wird einem werbendem Unternehmer ein Gesamtbetrag in Rechnung gestellt, der neben der Werbeleistung auch die Überlassung von Eintrittskarten und Bewirtung in der VIP-Loge umfasst, kann er (BMF-Schreiben vom 22.08.2005 – IV B 2 – S 2144 – 41/05, BStBl. 2005 I, Seite 845) den Rechnungsbetrag aufteilen in:

- Werbung: 40 % = in vollem Umfang Betriebsausgabe
- Bewirtung: 30 % = bei Geschäftsfreundebewirtung zu 70 % Betriebsausgabe, die Vorsteuer ist voll abzugsfähig. Eine unentgeltliche Wertabgabe ist nicht zu versteuern. Der Vorteil aus der Bewirtung muss bei den Geschäftsfreunden nicht als Einnahme erfasst werden
- Geschenke (z. B. Sitzplätze bei Sportveranstaltungen): 30 %. Davon wiederum entfallen
- 50 % an eigene Arbeitnehmer und
- 50 % an Geschäftsfreunde.

Wichtig:
Die 40 : 30 : 30-Aufteilung darf nicht angewendet werden, wenn Einzelrechnungen erstellt werden. Etwa, wenn bei einem externem Caterer für die Bewirtung eine Einzelrechnung gestellt wird und diese nicht im Gesamtbetrag der Aufwendungen enthalten ist. Die Anteile sind dann sachgerecht zu schätzen.

5.2 Eigene Arbeitnehmer als VIPs

Der Gesamtrechnungsbetrag kann dann aus Vereinfachungsgründen aufgeteilt werden in:

- Werbung: 40 % = in vollem Umfang Betriebsausgabe
- Bewirtung: 30 % = bei Arbeitnehmerbewirtung 100 % Betriebsausgabe, aber kein Vorsteuerabzug, womit auch eine unentgeltliche Wertabgabe entfällt. Die kostenlose Bewirtung stellt für den Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil dar, der zu seinem Arbeitslohn gehört. Der Arbeitgeber kann die Pauschalbesteuerung übernehmen.
- Geschenke (z. B. Sitzplätze bei Sportveranstaltungen): 30 %. Davon wiederum entfallen
 - 50 % an eigene Arbeitnehmer und
 - 50 % an Geschäftsfreunde.

Praxistipp

Betreut ein Außendienstmitarbeiter auf Ihr Geheiß Kunden im Rahmen einer Kundenveranstaltung, kann dies im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse von Ihnen als Arbeitgeber liegen und daher die Zuwendung eines lohnsteuerrechtlichen Vorteils ausschließen (BFH vom 16.10.2013 – VI R 78/12).